



Merkblatt 23

ÜBER DIE SONDERREGELUNG FÜR TÄNZERINNEN UND TÄNZER

1. Allgemeines

Zweck der Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen ist auch für Tänzerinnen und Tänzer primär der Erwerb einer Zusatzrente zur Vermeidung von Altersarmut. Gleichwohl nehmen Tänzerinnen und Tänzer innerhalb der Bühnenberufe eine Sonderstellung ein, denn sie können in der Regel den Bühnenberuf nur zeitlich begrenzt ausüben. Zur Erleichterung des Berufswechsels und der Gründung einer neuen Existenz können sie daher die Abfindung erhalten. Die Voraussetzungen hierfür wurden ab 2011 in wesentlichen Punkten geändert.

2. Abfindung

2.1 Voraussetzungen für eine Abfindung

Die Sonderregelung gilt für auftretende Tänzerinnen und Tänzer, dazu gehören Solo-, Gruppen- und Musicalsängerinnen und -sänger. Zur Abgrenzung von anderen Bühnenberufen (insbesondere z. B. Musicalschauspielern) muss die Bühnentätigkeit wesentlich und dauerhaft durch den Tanz geprägt sein, das heißt die tänzerische Darstellung muss überwiegen. Wechselt eine Tänzerin oder ein Tänzer in einen anderen Bühnenberuf oder üben sie den Tänzerberuf neben einer anderen Bühnentätigkeit aus, ist die Sonderregelung für die Tänzerabfindung nicht anwendbar, wenn die andere nicht-tänzerische Bühnentätigkeit mehr als 10 % - gemessen an den zur Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen entrichteten Beiträgen - ausmacht.

Sie erhalten die Abfindung, wenn Sie den Bühnenberuf (jede Bühnentätigkeit, nicht nur die Tätigkeit als Tänzerin oder Tänzer) spätestens mit dem Ende der Spielzeit, in der Sie das 44. Lebensjahr vollenden, global aufgeben sowie eine Umschulung, Fortbildung oder Existenzgründung (Transition) glaubhaft nachweisen. Außerdem müssen Sie für 60 Monate Beiträge entrichtet und dürfen keine Versorgungsleistungen (Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit) in Anspruch genommen haben. Sie müssen glaubhaft darlegen, dass Sie nicht länger als Tänzerin oder Tänzer tätig sein und in Zukunft auch keine andere künstlerische Tätigkeit ausüben werden, für die Sie bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen zu versichern wären.

2.2 Höhe der Abfindung

Als Abfindung werden alle eingezahlten Beiträge gezahlt, also auch die Arbeitgeberanteile.

Dazu erhalten Sie Zinsen von jährlich 4 % für Beiträge, die bis 2005 entrichtet, von jährlich 3,25 % für Beiträge, die von 2006 bis einschließlich 2010 entrichtet, von jährlich 2 % für Beiträge, die ab 2011 entrichtet wurden. Für ab 2011 gezahlte Beiträge wird zusätzlich der Wert der gegebenenfalls vom Verwaltungsrat im Weg der Überschussverteilung beschlossenen Anwartschaftsdynamisierungen erstattet.

Mit Inanspruchnahme der Abfindung verfallen die erworbenen Versorgungsansprüche. Einmalig ist auch eine betragsmäßig teilweise Abfindung möglich, bei der die Versicherung in Höhe der verbleibenden Anwartschaften fortbesteht.

2.3 Verfahren

Die Abfindung wird nur einmalig und auf Antrag gezahlt. Das Antragsformular können Sie bei der Verwaltung anfordern oder im Internet unter www.buehnenversorgung.de unter „Versicherung und Versorgung - Formulare“ abrufen. Der Antrag muss spätestens zwei Jahre nach der endgültigen Aufgabe des Bühnenberufes gestellt werden.

Stirbt ein Berechtigter, bevor er die Abfindung beantragt hat, erlischt der Anspruch auf Abfindung. Hinterbliebene können die Abfindung nicht erhalten, gegebenenfalls aber eine Hinterbliebenenversorgung (Witwen-, Witwer- und Waisenrente).

2.4. Übergangsregelung

Tanzgruppenmitglieder, die bereits vor dem Jahr 2011 pflichtversichert waren, können die Abfindung noch nach der alten Sonderregelung beanspruchen, wenn sie den Bühnenberuf im Anstaltsbereich bis zum Ende der Spielzeit, in der sie das 40. Lebensjahr vollenden, spätestens aber bis zum **31. August 2016** endgültig aufgegeben haben. Der Antrag auf Abfindung muss bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres gestellt werden.

Anders als die neue Sonderregelung für Tänzerinnen und Tänzer beschränkt sich der Anwendungsbereich der alten Sonderregelung nicht auf die auftretenden Solo-, Gruppen- und Musicalsänger/innen, sondern erfasst alle Tanzgruppenmitglieder, dazu gehören auch Ballettdirektoren, Ballettmeister, Choreographen, Trainingsleiter, Ballettassistenten und Choreologen. Der Nachweis einer Umschulung, Fortbildung oder Existenzgründung (Transition) ist nicht vorgesehen.

3. Weitere Besonderheiten

3.1 Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit

Als beitragspflichtig versicherte Tänzerin oder Tänzer haben Sie einen Anspruch auf ein befristetes Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit, wenn die Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 35. Lebensjahres eingetreten ist und Sie für 36 Monate Beiträge entrichtet haben oder der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall bedingt ist. Eine Tänzerabfindung ist anschließend ausgeschlossen. Die Ansprüche auf die Alters- und Hinterbliebenenversorgung bleiben aber voll erhalten.

Stets besteht anstelle der Tänzerabfindung (Achtung: hier beträgt die Wartezeit 60 Beitragsmonate) ein Anspruch auf ein Ruhegeld wegen Erwerbsunfähigkeit bei sonst gegebenen Voraussetzungen (Arbeitsunfall oder 36 Beitragsmonate, beitragspflichtige Versicherung).

3.2 Wenn Sie die Abfindung nicht beantragen, gilt folgendes:

Nach Aufgabe des Bühnenberufes können Sie sich weiterversichern. Durch die **Weiterversicherung** erreichen Sie ggf. die Wartezeit für das Altersruhegeld (36 Beitragsmonate). Ohne Weiterversicherung wird Ihre Versicherung als beitragsfreie fortgeführt. Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen in den Merkblättern 20 (Weiterversicherung) und 21 (beitragsfreie Versicherung).

Haben Sie nach dem 31. Dezember 2017 mindestens 36 Beitragsmonate, nach dem 31. Dezember 2000 mindestens 60 Beitragsmonate oder insgesamt 120 Beitragsmonate eingezahlt, erhalten Sie nach Vollendung des 67. Lebensjahres Altersruhegeld sowie flexibles Altersruhegeld ab dem vollendeten 62. Lebensjahr. Im Todesfall wird Hinterbliebenenversorgung (Sterbegeld, Witwen- oder Witwergeld, Hinterbliebenenrente für eingetragene Lebenspartner und Waisengeld) gezahlt.

Nach Inanspruchnahme der - vollen - Abfindung erlöschen alle Anwartschaften auf eine Versorgung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen. Sie sollten deshalb sorgfältig abwägen, ob für sie dann noch eine ausreichende Alterssicherung gegeben ist. Die bisher erworbenen Ruhегeldanwartschaften können wir Ihnen auf Anfrage mitteilen.

Die Sonderregelung für Tänzerabfindung gilt nicht, wenn Sie nach dem Ende der Spielzeit, in der Sie das 44. Lebensjahr vollendet haben, durch ein Theater versichert sind. In diesem Fall finden ausschließlich die allgemeinen Bestimmungen der Satzung Anwendung.

4. Eheversorgungsausgleich und Anerkennung von Wartezeiten

Die Abfindung ist ferner insoweit ausgeschlossen, als bei einer Ehescheidung die Beiträge im Verfahren über den Versorgungsausgleich berücksichtigt worden sind. In diesem Fall wird die Abfindung um den auf den ehemaligen Ehegatten übertragenen Kapitalwert vermindert.

Solange ein Ehescheidungsverfahren anhängig ist, kann die Abfindung nicht ausbezahlt werden. Die Leistung wird erbracht, wenn der Versorgungsausgleich rechtskräftig abgeschlossen ist.

Die Abfindung ist auch ausgeschlossen, wenn bereits ein Antrag auf Anerkennung der zurückgelegten Wartezeiten bei einer Versorgungsanstalt, mit der ein Abkommen besteht (VddKO, VBL), gestellt wurde.

5. Hinweis zu geförderten Beiträgen nach dem Altersvermögensgesetz

Im Rahmen der „Riester-Förderung“ in Anspruch genommene Zulagen und Steuerermäßigungen (Sonderausgabenabzug) müssen von der Tänzerabfindung einbehalten und zurückgezahlt werden, da in diesem Fall eine „**schädliche Verwendung**“ nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vorliegt. Nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren müssen wir zunächst die Tänzerabfindung bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen - ZfA - anzeigen. Die Abfindung kann erst festgesetzt werden, nachdem die ZfA den von ihr beanspruchten Rückzahlungsbetrag ermittelt und uns mitgeteilt hat.

Für Tänzerinnen und Tänzer, die schon wissen, dass sie sich die Abfindung auszahlen lassen werden, empfiehlt es sich daher **nicht**, die Förderung der Arbeitnehmerbeiträge zu beantragen. Insbesondere gilt dies auch, wenn lediglich eine Teilabfindung gewünscht wird. Hier entfällt insgesamt die Möglichkeit der Riester-Förderung, also auch für die Versicherung aufgrund der verbleibenden Anwartschaften.

6. Steuern

Der Anteil der Abfindung für Tänzerinnen und Tänzer, der auf ab 1. Januar 2002 steuerlich geförderten Beiträgen beruht (d. s. vor allem steuerfreie Arbeitgeberanteile von Pflichtbeiträgen aus einem ersten Dienstverhältnis oder im Rahmen der Entgeltumwandlung geleistete Beiträge sowie der auf steuerlich geförderten Beiträgen beruhende Zinsanteil), ist steuerpflichtig und muss auf Seite 2 der Anlage R zur Einkommensteuererklärung beim Finanzamt angezeigt werden. Über den zu versteuernden Anteil der Abfindung erhalten Sie eine Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt.